

## Bezirksprogramm: Innenraumbelastungen in Schulen

### Programmmitglieder

<b>Name</b>	<b>Dienststelle</b>	<b>Telefonnummer</b>	<b>e-mail-Adresse</b>
Klimaszyk	Bez.Reg. D, Dez. 55	0211-475-2257	<a href="mailto:anja.klimaszyk@brd.nrw.de">anja.klimaszyk@brd.nrw.de</a>
Dr. Biehl	Bez.Reg. D, Dez. 55	0211-475-2253	<a href="mailto:alexander.biehl@brd.nrw.de">alexander.biehl@brd.nrw.de</a>
Ebbighausen	Bez.Reg. D, Dez. 45	0211-475-5374	<a href="mailto:uwe.ebbighausen@brd.nrw.de">uwe.ebbighausen@brd.nrw.de</a>
Dr. Schneider	Bez.Reg. D, Dez. 24	0211-475-5206	<a href="mailto:eva-maria.schneider@brd.nrw.de">eva-maria.schneider@brd.nrw.de</a>
Varnskühler	StAfA Essen	0201-2767-466	<a href="mailto:varnskuehler@stafa-e.nrw.de">varnskuehler@stafa-e.nrw.de</a>

Müller	StAfA Wuppertal	0202-5744-523	<a href="mailto:w.mueller@stafa-w.nrw.de">w.mueller@stafa-w.nrw.de</a>
Fuhrmann	StAfA Mönchengladbach	02161-815-125	<a href="mailto:Fu@stafa-mg.nrw.de">Fu@stafa-mg.nrw.de</a>
Dr. Weber	Rheinischer GUVV	0211-2808-	<a href="mailto:m.weber@rguvv.de">m.weber@rguvv.de</a>
Michler-Hanneken	Landesunfallkasse NRW	0211-9024-311	<a href="mailto:amichler@luk-nrw.de">amichler@luk-nrw.de</a>
Dr. Müller	Verwaltungs- Berufsgenossenschaft	0203-3487-150	<a href="mailto:Manfred.Mueller@vbg.de">Manfred.Mueller@vbg.de</a>

Abschlussbericht zum Bezirksprogramm

„Innenraumbelastungen in Schulen“

**der**

**Bezirksregierung Düsseldorf**

**in Zusammenarbeit mit den**

**Staatlichen Ämtern für Arbeitsschutz  
Essen, Mönchengladbach und Wuppertal**

Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband

**Verwaltungs-Berufsgenossenschaft**

**Landesunfallkasse Nordrhein Westfalen**

## **Inhaltsverzeichnis**

**1. Problemlage**

**2. Zuständigkeiten**

**3. Programmmitglieder / Kooperationspartner**

**4. Programmziel**

**5. Durchführung**

**6. Ergebnisse**

**7. Resümee**

**Anlagen**

## **1. Problemlage**

Die Öffentlichkeit und insbesondere Eltern erwarten, dass Kinder in der Schule keinen Gefahren für Leben und Gesundheit ausgesetzt sind. Das Auftreten von Schadstoffen in Klassenzimmern, Fluren, Sammlungs- und Schülerexperimentier-räumen sowie in anderen Räumlichkeiten der Schule ist daher oft ein unvermutetes und unerwartetes Problem, auf das besonders betroffene Eltern aufgrund ihrer Besorgnis um die Gesundheit ihrer Kinder, geschockt reagieren.

Die auftretenden Schadstoffe bzw. diese Innenraumbelastungen können jedoch nicht nur zu Gesundheits- und Befindlichkeitsstörungen bei den Schülerinnen und Schülern führen, vielmehr werden durch sie auch alle anderen in den Schulen tätigen Personen - wie Lehrpersonal, Hausmeister oder Reinigungskräfte - gefährdet.

Das zwischen einer vorhandenen Innenraumbelastung und den während des Schulbetriebes bei Schülern oder Beschäftigten auftretenden gesundheitlichen Beschwerden ein direkter Zusammenhang besteht, wird oftmals erst sehr spät erkannt, insbesondere da die verursachten gesundheitlichen Beschwerden, wie z. B. Atemwegsbeschwerden, Reizhusten, Kopfschmerzen oder Übelkeit auch anderen Krankheitsbildern zugeordnet werden können. Weitere Gründe für das sehr späte Erkennen verschiedener Innenraumbelastungen bestehen darin, dass diese Innenraumbelastungen schleichend auftreten und nur schwer identifizierbar oder die Ursachen für ihre Entstehung nicht leicht zu ermitteln sind.

Jedoch auch die Ursachen für das Entstehen einer Innenraumbelastung können vielfältig sein. Innenraumbelastungen können bei vorhandenen Mängeln in der Bausubstanz auftreten, aber auch erst dann sich ausbilden, nachdem ein Schulgebäude neu errichtet, umfassend saniert oder modernisiert wurde.

Eine Innenraumbelastung kann u.a. durch Emissionen aus den verwendeten Baumaterialien oder Inneneinrichtungen sowie durch Mängel in der technischen Ausstattung der Schule verursacht werden. Weitere Gründe können beispielsweise in der falschen Gestaltung und Nutzung von Schulgebäuden, aber auch in einer unzu-reichenden Reinigung und Hygiene von Schulräumen bzw. des Schulgebäudes liegen.

Die Sanierung eines betroffenen Schulgebäudes wird meistens notwendig, wenn folgende Schadstoffbelastungen vorhanden sind:

- Asbest
- Formaldehyd
- Holzschutzmittel (z.B. Lindan, Pentachlorphenol)
- Polychlorierte Biphenyle (PCB)
- Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)

Vermutlich noch stärker zunehmen werden die Innenraumbelastungen bzw. die gesundheitlichen Beschwerden, die von den in verschiedenen Kunststoffprodukten enthaltenen Weichmachern, Flammschutzmitteln oder Stabilisatoren ausgelöst werden. Quellen für diese Schadstoffe in Schulen bilden u.a. Baumaterialien, Bodenbeläge sowie elektrische Geräte wie Computer und Fernseher.

Ein weiteres in Schulen möglicherweise auftretendes Innenraumproblem kann der Befall von Schulräumen mit Schimmelpilzen sein.

Diese Aufzählung verschiedener Schadstoffe kann noch weiter fortgeführt werden. Bereits die aufgezählten Beispiele zeigen und verdeutlichen aber, dass jederzeit Innenraumbelastungen in einer Schule entstehen und auftreten können.

Die Errichtung, Organisation und Verwaltungsführung einer Schule unterliegt der Verantwortung des Schulträgers. Diesem obliegt auch die Pflicht, die Schule ordnungsgemäß zu unterhalten und auszustatten.

Zudem ist jeder Schulträger durch verschiedene Rechtsvorschriften verpflichtet, den Arbeitsschutz und Gesundheitsschutz von Schülern und Schülerinnen sowie des in der Schule beschäftigten Personals durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Diese Forderungen gelten auch für den Schutz vor Innenraumbelastungen. Ein verantwortungsvoller Schulträger wird sich - sofern noch nicht geschehen - der Problematik der Innenraumbelastungen stellen und die Thematik in den von ihm unterhaltenen Schulen aufgreifen und überprüfen.

Hierbei kann sich die Ermittlung und Identifizierung einer in der Schule konkret vorhandenen Innenraumbelastung zuweilen sehr langwierig gestalten. Zum Einen liegt dieses - wie bereits erläutert - in der Vielzahl der möglichen Innenraum-belastungen

begründet, zum Andern ist der konkrete Entstehungsort dieser Innenraumbelastung nicht immer gleich erkennbar. Weitere Schwierigkeiten sind in der Ermittlung und Auswahl der geeignetsten Sanierungsmaßnahme bzw. -methode begründet.

Erfahrungsgemäß fällt Schulträgern die Bewältigung der v. g. Aufgaben ohne eine sachkundige Beratung und weitergehende Hilfe schwer. Sie fühlen sich mit diesen Aufgaben aufgrund nicht bzw. nicht ausreichend vorhandener Kenntnisse zu Innenraumbelastungen unverhältnismäßig belastet und überfordert. Bestehende Unsicherheiten der Schulträger können jedoch die zeitliche Verzögerung dringend notwendiger Sanierungsmaßnahmen in den zu unterhaltenden Schulen bewirken.

Mit dem Bezirksprogramm „Innenraumbelastung in Schulen“ der Bezirksregierung Düsseldorf wurden deshalb alle Schulträger mit Schulen im Regierungsbezirk Düsseldorf über die Gefahren von Innenraumbelastungen in Schulen informiert. Sie wurden dahingehend beraten, wie sie bestimmte Innenraumbelastungen selbst erkennen und erste Maßnahmen zur Beseitigung der Schadstoffe veranlassen können. Zudem wurde ihnen die weitergehende Hilfe und Beratung durch die beteiligten Programmmitglieder angeboten.

## **2. Zuständigkeiten**

Für die Überwachung von Schutzvorschriften in Schulen bestehen verschiedene Zuständigkeiten. Im Einzelnen bestehen - je nach dem zu schützenden Personenkreis sowie der angewandten Rechtsnorm - folgende Zuständigkeiten:

### **Staatliche Ämter für Arbeitsschutz**

*Zuständig für die Einhaltung der Schutzvorschriften für Arbeitnehmer*

### **Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband**

*Zuständig für Schulen in Trägerschaft einer Stadt, eines Kreises, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes (ausgenommen Lehrkräfte)*

### **Verwaltungs-Berufsgenossenschaft**

*Zuständig für Schulen in kirchlicher und privater Trägerschaft, versichert sind alle Beschäftigten (außer Beamte)*

### **Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen**



*Zuständig für angestellte Lehrkräfte des Landes NRW sowie für Schülerinnen und Schüler an Schulen in privater oder kirchlicher Trägerschaft*

### **Gesundheitsämter**

*Zuständig für den allgemeinen Gesundheitsschutz der Bevölkerung*

Diese Zuständigkeiten waren auch bei der Planung und Durchführung dieses Bezirksprogramms zu beachten.

### **3. Programmmitglieder / Kooperationspartner**

Die Durchführung des Bezirksprogramms wurde seitens des Dezernates 55 „Arbeitsschutz“ der Bezirksregierung Düsseldorf sowie den Staatlichen Ämtern für Arbeitsschutz des Regierungsbezirks - in Abstimmung mit Abteilung 4 „Schule“ und Dezernat 24 „Öffentliche Gesundheit, Medizinische und Pharmazeutische Angelegenheiten“ der Bezirksregierung Düsseldorf – initiiert. Zudem wurde vereinbart, das Arbeitsschutzprogramm möglichst in Kooperation mit den zuständigen Unfallversicherungsträgern durchzuführen.

Der Rheinische Gemeindeunfallversicherungsverband, die Verwaltungs-Berufs-genossenschaft sowie die Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen wurden seitens der Bezirksregierung Düsseldorf über das geplante Bezirksprogramm informiert und konnten nachfolgend als Kooperationspartner für das Bezirksprogramm gewonnen werden.

Für die Kooperation mit den o.g. Unfallversicherungsträgern sprachen hauptsächlich folgende Gründe:

- Jede o.a. Behörde bzw. jeder o.a. Unfallversicherungsträger muss sich im Rahmen der eigenen Zuständigkeit mit der Thematik „Innenraumbelastungen“ beschäftigen.
- Jede veranlasste Schutzmaßnahme schützt neben dem nach Zuständigkeit zu schützenden Personenkreis auch andere sich in der Schule aufhaltende Personen.
- Die Beratung von Schulträgern kann durch jede der o.a. Behörde / jeden o.a. Unfallversicherungsträger erfolgen.

Die Einbeziehung der Gesundheitsämter des Regierungsbezirkes Düsseldorf in das Bezirksprogramm erfolgte indirekt. Seitens des Dezernates 24 der Bezirksregierung Düsseldorf wurden sie über das Bezirksprogramm informiert. Eine direkte Mitarbeit der

Gesundheitsämter im Bezirksprogramm wurde aufgrund ihrer Anzahl sowie unter Betrachtung von Verhältnismäßigkeit und Praktikabilität für nicht sinnvoll erachtet.

Die Programmgruppe setzte sich somit wie folgt zusammen:

**Bezirksregierung Düsseldorf**

- Dezernat 55 „Arbeitsschutz“ (2 Personen)
- Dezernat 24 „Öffentliche Gesundheit, medizinische und pharmazeutische Angelegenheiten“ (1 Person)
- Abteilung 4 „Schule“ (1 Person)

**Staatliches Amt für Arbeitsschutz Essen** (1 Person)

**Staatliches Amt für Arbeitsschutz Mönchengladbach** (1 Person)

**Staatliches Amt für Arbeitsschutz Wuppertal** (1 Person)

**Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband** (1 Person)

**Verwaltungs-Berufsgenossenschaft** (1 Person)

**Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen** (1 Person)

Die Programmleitung oblag dem Dezernat 55 der Bezirksregierung Düsseldorf.

In Anlage 1 sind die einzelnen Programmmitglieder benannt.

#### **4. Programmziel**

Die Programmgruppe ging von der Erfahrung aus, dass bei vielen Schulträgern ein großer Informationsbedarf bezüglich des Erkennens von Innenraumbelastungen und deren Beseitigung besteht.

Die Programmgruppe setzte sich daher folgendes Ziel:

***Im Regierungsbezirk Düsseldorf sind alle Schulträger schriftlich über die Problematik der Innenraumbelastungen unterrichtet.***

***Als eine Möglichkeit zur Feststellung von Innenraumbelastungen kennen die Schulträger den im Informationsschreiben benannten „Leitfaden für die Innenraumlufthygiene in Schulgebäuden“.***

***Die Schulträger kennen zudem die Beratungsmöglichkeiten durch die Programmmitglieder.***

Die Schulträger wurden als Zielgruppe des Programms ausgewählt, weil diese aufgrund der bereits genannten Verantwortungen für den Arbeits- und Gesundheitsschutz auch diejenigen Entscheidungsträger sind, die in Schulen notwendige Sanierungsmaßnahmen veranlassen müssen.

## **5. Durchführung**

Die Vorbereitung und Planung des Bezirksprogrammes erfolgte in der Zeit vom 22.11.2004 bis 28.01.2005. Hierzu fanden im Hause der Bezirksregierung Düsseldorf drei Programmsitzungen statt.

Hierbei wurde durch die Programmmitglieder ein an die Schulträger gerichtetes Informationsschreiben entwickelt, welches folgende Bestandteile enthielt:

- 1) Was sind Innenraumbelastungen? Wo und warum können sie auftreten?  
Welche Gesundheitsgefahren bestehen, wenn Innenraumbelastungen auftreten?
- 2) Was ist zu tun, wenn das Vorhandensein einer Innenraumbelastung vermutet bzw. festgestellt wird?
- 3) An wen kann sich der Schulträger zwecks Hilfe und Beratung wenden?

Den Schulträgern wurde insbesondere empfohlen, den vom Umweltbundesamt Berlin herausgegebenen „Leitfaden für die Innenraumlufthygiene in Schulgebäuden“ für eigene Ermittlungen und Überprüfungen zu nutzen.

Seitens der Programmgruppe war vorgesehen, das entwickelte Informations-schreiben (siehe Anlage 2) an alle öffentlichen und privaten Schulträger mit Schulen im Regierungsbezirk Düsseldorf zu versenden. Daher war es notwendig, alle betreffenden öffentlichen und privaten Schulträger zu ermitteln. In Zusammenarbeit mit Abteilung 4 der Bezirksregierung Düsseldorf wurde eine Zusammenstellung erarbeitet, die alle im Regierungsbezirk Düsseldorf vorhandenen Schulträger einschließlich der von ihnen zu unterhaltenden Schulen enthielt.

Anhand dieser Zusammenstellung war auch erkennbar, dass kein Schulträger außerhalb von Nordrhein-Westfalen, jedoch vier Schulträger außerhalb des Regierungsbezirkes Düsseldorf ansässig sind. Die Informationsschreiben an diese vier Schulträger wurden daher um die Angaben der jeweiligen im Regierungsbezirk Düsseldorf zu unterhaltenden Schulen ergänzt. Dieses diente insbesondere dazu, die vier Schulträger über die Begrenzung des Bezirksprogrammes auf alle Schulen des Regierungsbezirk Düsseldorf zu unterrichten. Das erweiterte Informations-schreibens liegt als Anlage 3 bei.

Es bestand außerdem die Möglichkeit, dass nach Erhalt eines Informations-schreibens Anfragen dieser vier Schulträger auch bei den Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Köln und Münster oder den dort zuständigen Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz eingehen würden. Mit dem als Anlage 4 beigefügten Schreiben vom 31.01.2005 wurden daher die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Köln und Münster über das laufende Bezirksprogramm informiert.

Weiterhin war es notwendig, die für den allgemeinen Gesundheitsschutz in Schulen zuständigen unteren Gesundheitsbehörden des Regierungsbezirkes Düsseldorf über das Bezirksprogramm zu unterrichten. Dieses erfolgte mit einer an die Oberbürgermeister und Landräte im Regierungsbezirk Düsseldorf gerichteten gemeinsamen Rundverfügung der Dezernate 24 und 55 der Bezirksregierung Düsseldorf vom 04.02.2005 (siehe Anlage 5).

Mit diesen Aktivitäten war die Programmplanung abgeschlossen.

Die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz (StÄfA) Essen, Mönchengladbach und Wuppertal begannen am 01.02.2005 das entwickelte Informationsschreiben an alle öffentlichen und privaten Schulträger mit Schulen im Regierungsbezirk Düsseldorf zu versenden.

Nach Beendigung der Durchführungsphase Ende Februar 2005 – einen Monat früher als geplant – wurde das Bezirksprogramm auch im Amtlichen Schulblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe 4 vom 15.04.2005, siehe Anlage 6) vorgestellt. Durch

diese Veröffentlichung erfuhren auch Schulleiter und andere in Schulen tätigen Personen von dem Bezirksprogramm bzw. der bestehenden Problematik der Innenraumbelastungen.

## **6. Ergebnisse**

In der Zeit vom 01.02.2005 bis 28.02.2005 wurden durch die StÄfA Essen, Mönchengladbach und Wuppertal insgesamt 112 Schulträger mittels Informationsschreiben angeschrieben. Die Anzahl der pro StÄfA versandten Informationsschreiben wird aus der folgenden Aufstellung ersichtlich:

<b>StÄfA</b>	<b>Schulträger</b>
Essen	32
Mönchengladbach	51
Wuppertal	29

Die Vielzahl dieser Informationsschreiben ließ vermuten, dass viele Schulträger die Beratungsangebote der StÄfA sowie der Unfallversicherungsträger nutzen und bei diesen weitere Informationen zur Vermeidung von Innenraumbelastungen in Schulen einholen würden. Diese Erwartungen wurden aber nicht erfüllt. Die angeschriebenen Schulträger ließen nach Erhalt der Informationsschreiben nur eine begrenzte Resonanz erkennen.

Insgesamt konnten die StÄfA als Reaktion auf ihre Informationsschreiben zwei telefonische Anfragen seitens der Schulträger verzeichnen. Die beteiligten Unfall-versicherungsträger stellten nach dem Versand der Informationsschreiben durch die StÄfA keine Anfragen der Schulträger bzw. keine Zunahme entsprechender Anfragen fest.

Ein Schulleiter nahm aufgrund der Veröffentlichung im Amtlichen Schulblatt der Regierungsbezirk Düsseldorf das Beratungsangebot des StÄfA Mönchengladbach in Anspruch.

Eine weitere Schule wandte sich an die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft mit der Bitte um weitergehende Beratung. Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft führte zudem eine Innenraumlufthanalyse im Technik/Lagerraum der Schule durch, bei der eine Vielzahl von Lösemitteldämpfen ermittelt werden konnten.

Bei der Bezirksregierung Düsseldorf gingen infolge der Rundverfügung vom 04.02.2005 sowie der Veröffentlichung im Amtlichen Schulblatt für den Regierungs-bezirk Düsseldorf insgesamt fünf telefonische Anfragen ein. Diese Anfragen von Gesundheitsämtern sowie Schulverwaltungsämtern bezogen sich allgemein auf die Durchführung des Bezirksprogramms. Ein konkreter Beratungswunsch wurde nicht geäußert.

## **7. Resümee**

112 Schulträger des Regierungsbezirks Düsseldorf wurden im Rahmen dieses Bezirksprogramms hinsichtlich der Problematik der Innenraumbelastungen in Schulen informiert und sensibilisiert.

Die 112 Schulträger wurden dahingehend beraten, wie sie bestimmte Innenraum-belastungen unter Zuhilfenahme des vom Umweltbundesamt Berlin herausgegebenen „Leitfaden für die Innenraumlufthygiene in Schulgebäuden“ selbst erkennen und erste Maßnahmen zur Beseitigung dieser Schadstoffe veranlassen können.

Weiterhin kennen die Schulträger die Beratungsangebote der Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz sowie der Unfallversicherungsträger.

Das Programmziel wurde damit voll erfüllt.

Auch wenn nur sehr wenige Rückfragen der Schulträger während der Durchführung des Bezirksprogramms zu verzeichnen waren, bleibt die Problematik der Innenraum-belastungen in den Schulen des Regierungsbezirkes Düsseldorf weiterhin aktuell. Dieses zeigen auch die Anfragen der Schulen sowie die Anfragen der Schulver-waltungs- und Gesundheitsämter.

Der geringe Beratungsbedarf der Schulträger ist ggf. damit zu erklären, dass verschiedene Schulträger die Problematik wegen vorhandener Beschwerden aus den Schulen bereits vor Erhalt des Informationsschreibens der StÄfA aufgegriffen hatten. Es ist

auch zu vermuten, dass andere Schulträger die Beratungsangebote der StÄfA sowie der Unfallversicherungsträger erst nutzen, wenn in der Schule akute Gesundheitsbeschwerden durch Schadstoffe auftreten.

*(Projektleiterin GAfr Klimaszyk)*

An die  
Schulträger des Regierungsbezirkes Düsseldorf

### **Innenraumbelastungen in Schulen im Regierungsbezirk Düsseldorf**

Gesundheitsgefahren erkennen und notwendige Abhilfemaßnahmen durchführen

Sehr geehrte Damen,  
sehr geehrte Herren,

immer stärker rückt die Problematik einer zunehmenden Gesundheitsgefährdung durch sogenannte Innenraumbelastungen in den Blickpunkt der Öffentlichkeit. Hiervon betroffen sind auch die Schulen. So sind in den letzten Jahren viele Schulen durch das Vorhandensein verschiedener Schadstoffe in den Schulgebäuden, wie z.B. Asbest, Formaldehyd, PCB, PCP, Künstlichen Mineralfasern oder durch das Auftreten von Schimmelpilzen in negative Schlagzeilen geraten.

Sie als Schulträger sind durch verschiedene Rechtsvorschriften verpflichtet, den Arbeits- und Gesundheitsschutz von Schülern und Schülerinnen sowie des in der Schule beschäftigten Personals durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Oftmals werden Innenraumbelastungen und Gesundheitsgefahren nicht erkannt. Trotzdem kann die Gesundheit der Schüler sowie der Beschäftigten stark beeinträchtigt sein. Daher reagieren Eltern und insbesondere die Beschäftigten verständlicherweise sehr besorgt, wenn die Gefahr besteht, dass



Schüler und Schulpersonal durch in Klassenzimmern, Fluren, Sammlungs- und Schülerexperimentierräumen sowie in anderen Räumlichkeiten auftretende Schadstoffe erkranken oder sich starke Befindlichkeitsstörungen zuziehen.

Ein Indiz für das Vorhandensein einer Innenraumbelastung liegt meistens dann vor, wenn eine oder mehrere Personen während des Schulbetriebes verstärkt über das Auftreten von Symptomen wie Kopfschmerzen, Augenbrennen, Husten, Übelkeit, Schleimhautreizungen, Müdigkeit, Konzentrationsschwierigkeiten oder allergische Reaktionen klagen. Verschiedene Beispiele aus der Vergangenheit zeigten, dass Eltern bei entsprechendem Verdacht nicht bereit sind, ihre Kinder zur Schule zu schicken. Zudem kann das Auftreten von Innenraumbelastungen auch massiv den Schulbetrieb beeinträchtigen. Schulleitung und Lehrkräfte können wegen unzureichender oder fehlender Kenntnisse und Informationen so verunsichert sein, dass sie bereits bei geringstem Verdacht nicht mehr bereit sind, bestimmte Schulbereiche, Schulräume oder Schulgebäude zu nutzen.

Innenraumbelastungen sind oft auf vorhandene Mängel in der Bausubstanz zurückzuführen. Häufig treten sie erst auf, nachdem ein Schulgebäude neu errichtet, umfassend saniert oder modernisiert wurde. Die infolge dieser Maßnahme auftretenden Befindlichkeitsstörungen sind insbesondere durch folgende - nicht abschließend aufgezählte - Ursachen bedingt:

- Chemische Ausdünstungen (Emissionen) aus verwendeten Baustoffen/ Baumaterialien, Fußbodenbelägen sowie aus vorhandenen Einrichtungsgegenständen
- Vorhandensein von baulichen Mängeln
- Mängel in der Gestaltung des Schulgebäudes
- Mängel in der Nutzung des Gebäudes
- Mängel in der technischen Ausstattung, z.B. regelmäßige Wartung und Prüfung von lufttechnischen Anlagen
- Unzureichende Reinigung und Hygiene

## ➤ Umgang bzw. Auftreten von Gefahrstoffen

Wenn es um die Feststellung einer Innenraumbelastung durch Schadstoffe/Schimmelpilze sowie um konkrete Lösungen zu deren Beseitigung geht, fühlen sich Verantwortliche und Betroffene oftmals überfordert bzw. hilflos.

Eine gute Hilfe stellt der „**Leitfaden für die Innenraumlufthygiene in Schulgebäuden**“ des Umweltbundesamtes dar. Dieser Leitfaden vermittelt erste Erkenntnisse bezüglich des Auftretens, Erkennens und Einschätzens verschiedener Innenraumbelastungen in Schulen und bietet Ihnen eine Grundlage, um die Vorgehensweise und erste Maßnahmen zu deren Beseitigung festzulegen. Ich empfehle Ihnen daher, sich über den Leitfaden zu informieren und diesen für eigene Ermittlungen und Überprüfungen zu nutzen.

Der o.a. Leitfaden kann beim Umweltbundesamt in Berlin kostenlos bestellt sowie von der Internetseite des Umweltbundesamtes (<http://www.umweltbundesamt.de>) heruntergeladen werden.

Bitte stellen Sie sich als Schulträger der Problematik der Innenraumbelastungen in Schulen.

Nutzen Sie die vorhandenen Beratungsangebote.

Die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz im Regierungsbezirk Düsseldorf sind gerne bereit, Ihnen zu dem Thema Innenraumbelastungen weiterzuhelfen. Sofern Sie ein oder mehrere der hier genannten oder der im Leitfaden behandelten Problemfelder in Ihrer Schule erkennen oder bereits entsprechende Probleme vorhanden sind oder Sie eine spezielle Beratung zu dem Thema Innenraumbelastung benötigen bzw. wünschen, können Sie das für Ihre Schule zuständige Staatliche Amt für Arbeitsschutz ansprechen.

Eine Auflistung der zuständigen Behördenadressen sowie weiterer Institutionen sind als Anlage diesem Schreiben beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Uz.)

Anlage

Anlage

**Staatliches Amt für Arbeitsschutz Essen**

Ruhrallee 55

45138 Essen

Tel: 0201/2767-0

*zuständig für: Duisburg, Essen, Mülheim, Oberhausen und Kreis Wesel*

**Staatliches Amt für Arbeitsschutz Mönchengladbach**

Viktoriastraße 52

41061 Mönchengladbach

Tel.: 02161/815-0

*zuständig für: Krefeld, Mönchengladbach und Kreise Kleve, Viersen und Neuss*

**Staatliches Amt für Arbeitsschutz Wuppertal**

Alter Markt 9-13

42275 Wuppertal

Tel.: 0202/5744-0

*zuständig für: Düsseldorf, Remscheid, Solingen, Wuppertal und Kreis Mettmann*

**Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband**

Heyestraße 99

40625 Düsseldorf

Tel.: 0211/2808-0

**Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen**

Ulenbergstraße 1

40223 Düsseldorf

Tel: 0211/9024-0

**Verwaltungs-Berufsgenossenschaft**

Bezirksverwaltung Duisburg

Wintgensstraße 27

47058 Duisburg

Tel.: 0203/3478-0

An die

Schulträger des Regierungsbezirkes Düsseldorf

**Innenraumbelastungen in Schulen im Regierungsbezirk Düsseldorf**  
Gesundheitsgefahren erkennen und notwendige Abhilfemaßnahmen durchführen

Sehr geehrte Damen,  
sehr geehrte Herren,

als Schulträger unterhalten Sie im Regierungsbezirk Düsseldorf die in Anlage 1 benannten Schulen. Ich möchte Sie daher auf folgendes hinweisen:

Immer stärker rückt die Problematik einer zunehmenden Gesundheitsgefährdung durch sogenannte Innenraumbelastungen in den Blickpunkt der Öffentlichkeit. Hiervon betroffen sind auch die Schulen. So sind in den letzten Jahren viele Schulen durch das Vorhandensein verschiedener Schadstoffe in den Schulgebäuden, wie z.B. Asbest, Formaldehyd, PCB, PCP, Künstlichen Mineralfasern oder durch das Auftreten von Schimmelpilzen in negative Schlagzeilen geraten.

Sie als Schulträger sind durch verschiedene Rechtsvorschriften verpflichtet, den Arbeits- und Gesundheitsschutz von Schülern und Schülerinnen sowie des in der Schule beschäftigten Personals durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Oftmals werden Innenraumbelastungen und Gesundheitsgefahren nicht erkannt. Trotzdem kann die Gesundheit der Schüler sowie der Beschäftigten stark beeinträchtigt sein. Daher reagieren Eltern und insbesondere die Beschäftigten verständlicherweise sehr besorgt, wenn die Gefahr besteht, dass Schüler und Schulpersonal durch in Klassenzimmern, Fluren, Sammlungs- und Schülerexperimentierräumen sowie in anderen Räumlichkeiten auftretende Schadstoffe erkranken oder sich starke Befindlichkeitsstörungen zuziehen.

Ein Indiz für das Vorhandensein einer Innenraumbelastung liegt meistens dann vor, wenn eine oder mehrere Personen während des Schulbetriebes verstärkt über das Auftreten von Symptomen wie Kopfschmerzen, Augenbrennen, Husten, Übelkeit, Schleimhautreizungen, Müdigkeit, Konzentrationsschwierigkeiten oder allergische Reaktionen klagen. Verschiedene Beispiele aus der Vergangenheit zeigten, dass Eltern bei entsprechendem Verdacht nicht bereit sind, ihre Kinder zur Schule zu schicken. Zudem kann das Auftreten von Innenraumbelastungen auch massiv den Schulbetrieb beeinträchtigen. Schulleitung und Lehrkräfte können wegen unzureichender oder fehlender Kenntnisse und Informationen so verunsichert sein, dass sie bereits bei geringstem Verdacht nicht mehr bereit sind, bestimmte Schulbereiche, Schulräume oder Schulgebäude zu nutzen.

Innenraumbelastungen sind oft auf vorhandene Mängel in der Bausubstanz zurückzuführen. Häufig treten sie erst auf, nachdem ein Schulgebäude neu errichtet, umfassend saniert oder modernisiert wurde. Die infolge dieser Maßnahme auftretenden Befindlichkeitsstörungen sind insbesondere durch folgende - nicht abschließend aufgezählte - Ursachen bedingt:

- Chemische Ausdünstungen (Emissionen) aus verwendeten Baustoffen/ Baumaterialien, Fußbodenbelägen sowie aus vorhandenen Einrichtungsgegenständen
- Vorhandensein von baulichen Mängeln
- Mängel in der Gestaltung des Schulgebäudes
- Mängel in der Nutzung des Gebäudes

- Mängel in der technischen Ausstattung, z.B. regelmäßige Wartung und Prüfung von lufttechnischen Anlagen
- Unzureichende Reinigung und Hygiene
- Umgang bzw. Auftreten von Gefahrstoffen

Wenn es um die Feststellung einer Innenraumbelastung durch Schadstoffe/Schimmelpilze sowie um konkrete Lösungen zu deren Beseitigung geht, fühlen sich Verantwortliche und Betroffene oftmals überfordert bzw. hilflos.

Eine gute Hilfe stellt der **„Leitfaden für die Innenraumlufthygiene in Schulgebäuden“** des Umweltbundesamtes dar. Dieser Leitfaden vermittelt erste Erkenntnisse bezüglich des Auftretens, Erkennens und Einschätzens verschiedener Innenraumbelastungen in Schulen und bietet Ihnen eine Grundlage, um die Vorgehensweise und erste Maßnahmen zu deren Beseitigung festzulegen. Ich empfehle Ihnen daher, sich über den Leitfaden zu informieren und diesen für eigene Ermittlungen und Überprüfungen zu nutzen.

Der o.a. Leitfaden kann beim Umweltbundesamt in Berlin kostenlos bestellt sowie von der Internetseite des Umweltbundesamtes (<http://www.umweltbundesamt.de>) heruntergeladen werden.

Bitte stellen Sie sich als Schulträger der Problematik der Innenraumbelastungen in Schulen.

Nutzen Sie die vorhandenen Beratungsangebote.

Die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz im Regierungsbezirk Düsseldorf sind gerne bereit, Ihnen zu dem Thema Innenraumbelastungen weiterzuhelfen. Sofern Sie ein oder mehrere der hier genannten oder der im Leitfaden behandelten Problemfelder in Ihrer Schule erkennen oder bereits



entsprechende Probleme vorhanden sind oder Sie eine spezielle Beratung zu dem Thema Innenraumbelastung benötigen bzw. wünschen, können Sie das für Ihre Schule zuständige Staatliche Amt für Arbeitsschutz ansprechen.

Eine Auflistung der zuständigen Behördenadressen sowie weiterer Institutionen sind als Anlage 2 diesem Schreiben beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Uz.)

Anlage 1

**Auflistung der zum Schulträger gehörenden Schulen**

An die  
Bezirksregierungen

Arnsberg  
Detmold  
Köln  
Münster

**Arbeitsschutz;**  
Bezirksprogramm „Innenraumbelastungen in Schulen“

Seit dem 22.11.2004 führt mein Haus in Zusammenarbeit mit den Staatlichen Ämtern für Arbeitsschutz des Bezirks sowie der Landesunfallkasse NRW, dem Rheinischen GUVV und der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft das Bezirksprogramm „Innenraumbelastungen in Schulen“ durch.

Das Programm zielt darauf ab, alle Schulträger mit Schulen im Regierungsbezirk Düsseldorf schriftlich auf die Problematik der Innenraumbelastungen hinzuweisen. Diese sollen zum Einen als eine Möglichkeit zur Feststellung von Innenraumbelastungen den vom Umwelt-bundesamt im Juni 2000 veröffentlichten „Leitfaden für die Innenraumlufthygiene in Schul-gebäuden“ und zum Anderen die Beratungsmöglichkeiten durch die o.a. Programmmitglieder kennen.

Hierzu wurde ein Informationsschreiben entwickelt, welches jetzt durch die StÄfA Essen, Mönchengladbach und Wuppertal an die Schulträger des Regierungsbezirkes Düsseldorf versandt wird.

Einige der anzuschreibenden Schulträger befinden sich außerhalb meines Regierungsbezirkes. Ich kann daher nicht ausschließen, dass sich diese Schulträger nach Erhalt des anliegenden Informationsschreibens an die für sie örtlich zuständige Bezirksregierung oder an das örtlich zuständige StAfA mit der Bitte um Beratung wenden.

Sofern entsprechende Anfragen der Schulträger bei Ihnen bzw. bei den StÄfA Ihres Regierungsbezirkes eingehen, bitte ich Sie, alle Anfragen, die Schulen Ihres Regierungs-bezirkes betreffen, in eigener Zuständigkeit zu bearbeiten.

Wenn die Anfrage eine Schule meines Regierungsbezirkes betrifft, bitte ich, den Schulträger auf das örtlich zuständige StAfA im Regierungsbezirk Düsseldorf zu verweisen.

Für weitere Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Im Auftrag

(Klimaszyk)

Anlage: 1

An

den  
Oberbürgermeister  
der Landeshaupt-  
stadt Düsseldorf

den  
Oberbürgermeister  
der Stadt Duisburg

den  
Oberbürgermeister  
der Stadt Essen

den  
Oberbürgermeister  
der Stadt Krefeld

die  
Oberbürgermeisteri  
n  
der Stadt  
Mülheim an der  
Ruhr

den  
Oberbürgermeister  
der Stadt  
Mönchengladbach

den

Oberbürgermeister  
der Stadt  
Oberhausen

die  
Oberbürgermeisteri  
n der Stadt  
Remscheid

den  
Oberbürgermeister  
der Stadt Solingen

den  
Oberbürgermeister  
der Stadt Wuppertal

den Landrat des  
Kreises Kleve

den Landrat des  
Kreises Mettmann

den Landrat des  
Rhein-Kreises  
Neuss

den Landrat des  
Kreises Viersen

den Landrat des

Kreises Wesel

### **Bezirksprogramm „Innenraumbelastungen in Schulen“**

Seit dem 22.11.2004 führt mein Haus in Zusammenarbeit mit den Staatlichen Ämtern für Arbeitsschutz Essen, Mönchengladbach und Wuppertal das Bezirksprogramm „Innenraum-belastungen in Schulen“ durch. Die Landesunfallkasse NRW, der Rheinische GUVV und die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft unterstützen das Bezirksprogramm als Kooperations-partner. Entsprechende Informationsschreiben wurden an Sie sowie an alle Schulträger mit privaten Schulen des Regierungsbezirkes Düsseldorf durch die zuständigen Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz versandt.

Neben Ihrer Eigenschaft als Schulträger / -aufsicht sind Sie auch als untere Gesundheits-behörde für den allgemeinen Gesundheitsschutz in Schulen zuständig.

Da neben Arbeitsschutzaspekten außerdem der allgemeine Gesundheitsschutz in Schulen von der Problematik betroffen sein kann, bitte ich Sie, in Ihren o.a. Zuständigkeiten das Programm - bei Vorliegen von Problemstellungen - entsprechend zu unterstützen.

Für weitere Rückfragen zu dem Bezirksprogramm steht Ihnen Frau Klimaszyk, Dezernat 55, Tel. 0211/475-2858 gerne zur Verfügung.

Im Auftrag

gez. Dr. Stork